

GESETZ
ÜBER DIE FÖRDERUNG VON PREISGÜNSTIGEM WOHNRAUM
(WOHNRAUMFÖRDERUNGSGESETZ, WFG)

ANTRAG DER REDAKTIONSKOMMISSION

VOM 6. DEZEMBER 2002

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Redaktionskommission hat am 6. Dezember 2002 das Gesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) beraten. Sie beantragt folgende Änderungen (Änderungen **fett** hervorgehoben):

§ 2 Abs. 1

...und Eigentumswohnungen **sowie** Einfamilienhäuser.

§ 9

Der Kanton **kann** jährlich einen nicht rückzahlbaren Beitrag **gewähren** für Wohnungen, welche:

§ 9 Ziffer b)

ohne **Bundeshilfe** gefördert werden, ...

§ 14

Der Kanton kann Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern zur Senkung der Zinslasten während der Dauer **von längstens 15 Jahren nicht rückzahlbare Beiträge von jährlich höchstens 1,2 % der Anlagekosten für die ersten 10 Jahre und von jährlich höchstens 0,6 % der Anlagekosten für die folgenden 5 Jahre** gewähren.

§ 23 Abs. 1

Während der Dauer der **Förderung von Wohnraum durch die öffentliche Hand** kontrolliert das ...

Die Redaktionskommission **b e a n t r a g t**,

die oben aufgeführten redaktionellen Änderungen gutzuheissen.

Zug, 6. Dezember 2002

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER REDAKTIONSKOMMISSION

Der Präsident: Max Uebelhart

Kommissionsmitglieder:

Uebelhart Max, Baar, **Präsident**
Fähndrich Burger Rosemarie, Steinhausen
Schlumpf Hans Peter, Steinhausen